

Fachinformation Nr. 9 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Außergewöhnliche Belastungen

- FG Niedersachsen – Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen (Rev.) 3

Familienleistungsausgleich

- FG Münster – Ausbildung zum Rettungshelfer als erstmalige Berufsausbildung 4

Sonderausgaben

- BFH-Beschluss – Kein unbeschränkter Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung, wenn die Basisversorgung bereits durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet ist 4

Sonstige Einkünfte

- FG Niedersachsen – Teilweise Schenkung unter Anschaffungskosten ist kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. von § 23 EStG (Rev.) 5

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- BSG – Berechnung des Elterngeldes anhand von zwölfmonatigem Bemessungszeitraum; keine Verkürzung wegen pandemiebedingt geringerem Einkommen 6
- BSG – Nur begrenzte Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen zu berufsständischem Versorgungswerk bei Leistungsbezug nach dem SGB II 6

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse 7

	<u>Seite</u>
• FG Berlin-Brandenburg – Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die notwendigen Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eines im Ausland beschäftigten leitenden Botschaftsangehörigen (Rev.)	7
• FG Köln – Gewinn aus der Veräußerung von Aktien als Arbeitslohn (vorl. n. rkr.)	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Außergewöhnliche Belastungen

- **Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen**
Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 15.05.2024 – 9 K 28/23 – Revision eingelegt –
AZ des BFH: VI R 22/24
 1. Die als Existenzgrundlage im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG verstandene materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen umfasst den wesentlichen Teil seines Vermögens oder seiner Arbeitskraft, die es ihm ermöglicht, einen nachhaltigen Ertrag zu erzielen.
 2. Eine Gefahr für die Existenzgrundlage und die Fähigkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ist jedenfalls bei der Berührung des steuerlichen Existenzminimums anzunehmen.
 3. Eine Gefahr für die Existenzgrundlage und die Fähigkeit zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse ist über die Berührung des Existenzminimums hinaus auch anzunehmen, wenn der Verlust von mindestens 85 % des ertragbringenden Vermögens des Steuerpflichtigen droht.
 4. Der übliche Rahmen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG beschreibt nicht das sozialrechtlich Notwendige, sondern das innerhalb der Vergleichsgruppe des Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands Übliche.
 5. Der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist nicht der allgemeine Rechtsatz zu entnehmen, dass Prozesskosten im Zusammenhang mit Erbstreitigkeiten oder Schenkungen den existentiellen Bereich des Steuerpflichtigen nicht zu berühren vermögen.
 6. Der Verlust der Existenzgrundlage im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG erfordert keinen dauerhaften Verlust der materiellen Lebensgrundlage.
 7. Die Zwangsläufigkeit von Zivilprozesskosten im Anschluss an eine Schenkung entfällt nicht deshalb, weil die Schenkungsannahme auf einem freien Willensentschluss des Steuerpflichtigen beruht.

EStG § 33 Abs. 2 S. 1, 4

Quelle: FG Niedersachsen

Familienleistungsausgleich

- **Ausbildung zum Rettungshelfer als erstmalige Berufsausbildung**

Finanzgericht Münster (13. Senat), Urteil vom 06.06.2024 – 13 K 1080/23 Kg

1. Der Erstausbildungsbegriff des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist enger auszulegen als das in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG verwendete Merkmal der Berufsausbildung.

2. Eine „erstmalige Berufsausbildung“ i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG erfordert jedoch keine zeitliche Mindestkomponente der absolvierten Ausbildungsmaßnahme.

3. Ausbildungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes erfolgen (z.B. zum Rettungshelfer), stellen „erstmalige Berufsausbildungen“ dar.

EStG § 9 Abs. 6, § 32 Abs. 4

Quelle: <https://steuern.beck.de>

Sonderausgaben

- **Kein unbeschränkter Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung, wenn die Basisversorgung bereits durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet ist**

BFH-Beschluss vom 17. Juli 2024, X B 104/23

vorgehend FG Nürnberg, 20. Juli 2023, Az: 8 K 431/22

NV: Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung können auch bei Wahl der Kostenerstattung anstatt der regelmäßig gewährten Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 13 Abs. 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch) zusätzliche Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, die die Lücke zwischen der Kostenerstattung und den höheren Privatliquidationen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen schließen sollen, nicht der Höhe nach unbeschränkt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a, Abs. 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes abziehen. Das gilt auch im Falle freiwilliger gesetzlicher Krankenversicherung.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 Buchst. a, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3a, EStG § 10 Abs. 4, SGB 5 § 13 Abs. 2, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019, SGB 12 § 32 Abs. 2

Quelle: BFH

Sonstige Einkünfte

- **Teilweise Schenkung unter Anschaffungskosten ist kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. von § 23 EStG**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 29. Mai 2024 – 3 K 36/24 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: IX R 17/24

Die unterhalb der historischen Anschaffungskosten liegende teilentgeltliche Übertragung einer Immobilie im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist keine tatbestandliche Veräußerung i. S. des § 23 EStG.

EStG § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

[...]

II. Der Besprechungsfall

Der Streitfall spielt innerhalb der eben erwähnten Zehnjahresfrist. Die Besonderheit war, dass der Kl. das Grundstück nicht am Markt veräußerte, sondern an seine Tochter verschenkte. Eine Gegenleistung bekam er dennoch. Der Grundstückskauf war seinerzeit teilweise mit einem Bankdarlehen finanziert worden, welches noch mit 115 000 € valuierte. Die Tochter übernahm die Tilgung der Darlehensschuld des Kl., so dass dieser von seiner Schuld befreit wurde. Insofern lag also ein Entgelt (s. o. unter I.) vor.

Der Bekl. richtete sich nach den oben angesprochenen BMF-Schreiben, teilte die Übertragung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf und kam unter Berücksichtigung des von den Vertragsparteien in der Übertragungsurkunde angegebenen Verkehrswertes zu einem Veräußerungsgewinn.

III. Die Entscheidung des FG

Das FG folgte dem Bekl. nicht. In der Übertragung der Immobilie vom Kl. auf seine Tochter gegen Übernahme der restlichen Darlehensschuld sah das Gericht kein privates Veräußerungsgeschäft. Der Bekl. habe einen fiktiven Ertrag der Einkommensteuer unterworfen, der beim Kl. tatsächlich nicht angefallen sei. Zwar sei der Kl. von der Darlehensschuld befreit worden, allerdings sei durch die Weggabe der Immobilie eine diese Bereicherung übersteigende Entreicherung des Kl. erfolgt. Nach dem Übertragungsvorgang habe er weniger Vermögen gehabt, also zuvor. Dass er für einen Vorgang Steuern zahlen solle, bei dem er mehr weggegeben als erhalten habe, verstoße gegen Grundprinzipien der Einkommensbesteuerung, u. a. gegen den Grundsatz der Leistungsfähigkeit. Zwar habe der Übernehmer Anschaffungskosten in Höhe der übernommenen Verpflichtungen gehabt, der Übergeber habe aber keinen zu besteuernenden Veräußerungsgewinn erzielt.

[...]

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Berechnung des Elterngeldes anhand von zwölfmonatigem Bemessungszeitraum; keine Verkürzung wegen pandemiebedingt geringerem Einkommen**

BSG, Urteil vom 26.10.2023 – B 10 EG 3/23 R

Der zwölfmonatige Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldanspruchs ist nach einem Urteil des BSG nicht um Monate zu verkürzen, die gemäß § 2b Abs. 1 S. 3 BEEG aF wegen pandemiebedingter Einkommensverluste (hier: durch Anordnung von Kurzarbeit) ausgeklammert werden. Wenn einer der Ausklammerungstatbestände des § 2b Abs. 1 S. 2, 3 BEEG eingreife, führe dies nämlich zu einer Verschiebung des Bemessungszeitraums in die Vergangenheit, nicht aber zu einer Verkürzung des zwölfmonatigen Bemessungszeitraums. Die inhaltliche Anknüpfung des aus Anlass der Covid-19-Pandemie geschaffenen Ausklammerungstatbestandes an die Ausklammerungstatbestände des § 2b Abs. 1 S. 2 BEEG folge aus Wortlaut, Systematik und Regelungszweck.

Quelle: DStR Nr. 36 / 2024 S. XII

- **Nur begrenzte Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen zu berufsständischem Versorgungswerk bei Leistungsbezug nach dem SGB II**

BSG, Urteil vom 13.12.2023 – B 7 AS 16/22 R

1. Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind keine Betriebsausgaben. Sie unterfallen als Absetzbeträge der Regelung des § 11b Abs. 1 SGB II. (*Ls. n. amtl.*)

2. Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II. Sie sind aber wie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu berücksichtigen. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II ist insoweit analog anzuwenden. (*Ls. n. amtl.*)

3. Dem Gedanken der nur beschränkten Übernahme von Beiträgen zur berufsständischen Altersversorgung ist unvermindert Rechnung zu tragen. Aus der Streichung des § 26 Abs. 1 SGB II lässt sich nicht ableiten, dass diese Beiträge ohne jegliche Begrenzung als Absetzpositionen zu berücksichtigen sind. (*Ls. n. amtl.*)

4. Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II nur in Höhe des Betrages zu berücksichtigen, der sich aus der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Rentenversicherung ergibt. (*Ls. n. amtl.*)

SGB II § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2

Quelle: DStR Nr. 39 / 2024

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerpflicht von Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse**

BFH-Urteil vom 11. Juli 2024, VI R 35/21

vorgehend FG Düsseldorf, 11. März 2021, Az: 12 K 1516/17 AO

1. Eine inländische öffentliche Kasse ist die Kasse einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, sowie jede Kasse, die einer Institution angehört, die der Dienstaufsicht und der Prüfung ihres Finanzgebarens durch die öffentliche Hand unterliegt.

2. Die Kasse einer inländischen, öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist eine öffentliche Kasse im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes.

AO § 37, AO § 150 Abs. 1 S. 3, AO § 168 S. 1, AO § 218, EStG § 1 Abs. 4, EStG § 10 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 38 Abs. 1 S. 1, EStG § 41a Abs. 1 S. 1, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, GG Art. 140, WRV Art. 137 Abs. 3, WRV Art. 137 Abs. 5 S. 1, WRV Art. 137 Abs. 6, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die notwendigen Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eines im Ausland beschäftigten leitenden Botschaftsangehörigen**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Juni 2023 – 1 K 12087/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 21/23

1. Die Beschränkung der Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG auf das Notwendige begrenzt den Abzug auf das nach objektiven Maßstäben zur Zweckverfolgung Erforderliche. Dabei hat sich das Merkmal „notwendig“ am Abzugszweck - Berücksichtigung des zusätzlichen Wohnbedarfs am Beschäftigungsort - zu orientieren, also daran, welcher für einen Stpfl. als Einzelperson erforderlich ist, der von dort seiner Arbeit nachgeht, aber an einem anderen Ort, an dem sich auch der Lebensmittelpunkt befindet, seinen Haupthausstand beibehalten hat (Anschluss an Rspr. des BFH).

2. Bei im Ausland beschäftigten leitenden Botschaftsangehörigen, die auch sog. dienstliche Repräsentationsaufgaben und gesellschaftliche Kontaktpflege in ihren Privaträumen durchzuführen haben, bestimmt sich der zusätzliche Wohnbedarf am Beschäftigungsort im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht ausschließlich durch den für die Beherbergung erforderlichen Wohnungszuschnitt. Vielmehr sind die für Botschaftsangehörige notwendigen Raumgrößen entsprechend anzuerkennen.

3. Als Maßstab für die notwendige Wohnungsgröße i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG von im Ausland beschäftigten Botschaftsangehörigen sind die entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn über die erforderliche Wohnungsgröße heranzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob der Dienstherr (wie vorliegend) im Einzelfall die Kosten für

eine größere Wohnung anerkennt, da der vereinbarte Mietzins nicht über dem vergleichbaren Preisniveau für angemessene Wohnungen liegt.

EStG § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5.

[...]

I. Problemstellung/Sachverhalt

Das FG Berlin-Brandenburg befasst sich neben einer anteiligen Kürzung der streitigen Werbungskosten gem. § 3c Abs. 1 EStG primär mit der Frage, im welchem Umfang Aufwendungen eines stellvertretenden Leiters einer Botschaft im Ausland im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG für seine Wohnung am Beschäftigungsort (bzw. Ort der ersten Tätigkeitsstätte) als Werbungskosten anzuerkennen sind. Im Streitfall begehrt der Kl. den vollständigen Abzug der Aufwendungen für seine ca. 200 qm große Wohnung am Beschäftigungsort im Wesentlichen mit der Begründung, dass er in seinen dortigen Privaträumen auch sog. dienstliche Repräsentationsaufgaben und gesellschaftliche Kontaktpflege durchzuführen habe. Demgegenüber erkannte das beklagte FA auf Grund einer Richtlinie des Arbeitgebers und seiner besonderen Anforderungen an den Wohnraum lediglich anteilige Kosten für 140 qm Wohnraum als „notwendige Mehraufwendungen“ an.

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat den vom Kl. begehrten vollständigen Abzug der Aufwendungen für die ca. 200 qm große Wohnung am Beschäftigungsort abgelehnt und die vom Bekl. vorgenommene Begrenzung der notwendigen Mehraufwendungen in Höhe der anteiligen Kosten für eine 140 qm große Wohnung als rechtmäßig anerkannt. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen hat das FG nicht als notwendig i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG angesehen, obwohl der Dienstherr des Kl. auch die größere Wohnung akzeptiert hat. Das FG berücksichtigt, dass sich bei Botschaftsangehörigen, der zusätzliche Wohnbedarf am Beschäftigungsort nicht ausschließlich durch den für die Beherbergung erforderlichen Wohnungszuschnitt bestimmt. Vielmehr sei für Botschaftsangehörige auf Grund der Verpflichtung in den Privaträumen auch sog. dienstliche Repräsentationsaufgaben und gesellschaftliche Kontaktpflege durchzuführen entsprechende Raumgrößen als notwendig anzuerkennen. Als Maßstab hierfür sieht das FG die Vorschriften des Dienstherrn über die erforderliche Wohnungsgröße (im Streitfall: 140 qm). Im Sinne der Rspr. sei diese Wohnungsgröße als zur Zweckerreichung erforderlich und angemessen anzusehen. [...]

Quelle: EFG Nr. 18 /2024 S. 1567

- **Gewinn aus der Veräußerung von Aktien als Arbeitslohn**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 27. April 2023 – 11 K 1493/16 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Erwirbt ein Arbeitnehmer Aktien an seinem Arbeitgeber und sind Ausschüttungsansprüche an den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. an eine im Zusammenhang mit dem Erreichen bestimmter Leistungswerte entstehende Unverfallbarkeit gekoppelt, so sind Gewinne aus Aktienveräußerungen als Arbeitslohn zu qualifizieren.

EStG § 8 Abs. 1, § 11, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 34 Abs. 1, § 38a Abs. 1 Satz 3.

[...]

II. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage (im Wesentlichen) abgewiesen. Zu den Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit gehörten alle Güter, die einem Arbeitnehmer für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft zufließen. Kein Arbeitslohn liege vor, wenn die Zuwendung auf Grund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zum Arbeitgeber gewährt würde. Dies setze eine eigenständige Sonderrechtsbeziehung voraus. Eine solche Sonderrechtsbeziehung sei im Streitfall nicht erkennbar. Der erzielte Überschuss aus der Rückveräußerung der Aktien stehe im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. Zwar enthalte der Arbeitsvertrag des Klägers keinen Anspruch auf den Erwerb der Aktien. Eine Verknüpfung zum Dienstverhältnis ergebe sich aber aus den vertraglichen Regelungen zur Unverfallbarkeit der Aktien. Im Falle einer kündigungsbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Verkauf der F-GmbH hätte der Kläger keinen vertraglichen Anspruch auf eine anteilige Ausschüttung des Nettovermögens der M gehabt. Nach den einzelnen Regelungen hätten die Aktien erst dann unverfallbar sein sollen, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten worden seien. Dies sei zum Veräußerungszeitpunkt jedoch nicht geschehen. Darüber hinaus sei für einen Teil der Aktien die Dauer des Arbeitsverhältnisses anspruchsbegründend gewesen. Der Arbeitslohn sei nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern.

[...]

Quelle: EFG Nr. 18 / 2024 S. 1570